

Prof. Dr. Dagmar Burkhart

PRANGER – VOM SCHANDPFAHL ZUM INTERNET

Scenario 1: Auf dem großen Platz zwischen Kirche und Rathaus, wo alle Stadtbewohner vorbeikommen oder sich treffen, steht eine Frau am Pranger. Sie ist zur Strafe dem öffentlichen Spott und Hohn ausgeliefert worden. Ihr Vergehen: Liederlichkeit. Damit alle sie gut sehen und begaffen können, steht sie erhöht an der städtischen Schandsäule, auf dem Kopf trägt sie eine Schandkrone aus Blech, um den Hals schließt sich schmerzhaft ein am Pranger befestigtes Eisenband. Da werden die ersten Pferdeäpfel auf die Person geschleudert, anderer Straßenschmutz folgt, faule Äpfel und stinkende Eier finden ihr Ziel. Die Frau wird bespuckt und mit unflätigen Worten beschimpft. Sie möchte sich mit vorgehaltenen Händen vor dem Unrat schützen, aber man hat ihr die Handgelenke auf dem Rücken gefesselt: Beschmutzt und besudelt hängt sie in dem Halseisen – entehrt.

Scenario 2: Angela M. erhält von wohlmeinenden (oder hämischen?) Bekannten den Rat, eine bestimmte „Hass-Seite“ des Internets aufzusuchen. Sie folgt dem Hinweis und findet sich auf einer der so genannten „Pranger-Seiten“ wieder: Ihr Foto, ihr Name, ihre Adresse und Telefonnummer machen sie eindeutig identifizierbar. In dem Text, dessen Autor anonym bleibt, wird sie als „alte, geile Schlampe“ bezeichnet, als „Betrügerin“ und „Diebin“, die beim Auszug aus ihrer gemeinsamen Wohnung „jede Menge Sachen, die ihr nicht gehörten, mitgehen hat lassen“. Es handelt sich um die „Ex“ des Autors, die hier zum Opfer grober Beschimpfung und „Bestrafung“ geworden ist. Die Diffamierungsseite bleibt so lange auf der „Pranger“-Homepage, bis Angela M. sich mit juristischen Mitteln wehrt. Bis dahin haben aber bereits unzählige Internet-User sie am digitalen „Pranger“ entehrt gesehen.

Während Pranger 1 ein Instrument der Justiz war, das für eine begrenzte Öffentlichkeit zur Abschreckung eingesetzt wurde, handelt es sich bei Pranger 2 um ein Instrument der Selbstjustiz, das eine weltweite Öffentlichkeit erreichen will. Ein aus heutiger Sicht menschenunwürdiges und abstoßendes, seinerzeit aber ganz legales Bestrafungsmittel der niederen Gerichtsbarkeit ist neuerdings zu einem Mittel meist ehrvergessener Selbstgerechtigkeit und Selbstjustiz geworden.

Beschimpft, bespuckt, mit Schmutz beworfen

1781 wurde auf dem Rottweiler Wochenmarkt eine Frau angeprangert, und auf der Tafel, die man ihr umgehängt hatte, stand ihr Name sowie die für uns Heutige erstaunliche Begründung: „Strafe der betrügerischen Scheinheiligkeit“. Diesem Fall waren eine Unzahl ähnlicher Ehrenbestrafungen vor allem im Rheinland, in Hessen, Franken, in der Oberpfalz, in Thüringen, Schlesien, Friesland und Österreich vorausgegangen. Spätestens in der Aufklärung ist das Anprangern als Schandstrafe fragwürdig geworden. Abgeschafft wurde die Prangerstrafe in

den meisten deutschen Territorien 1848/49, nicht zuletzt wegen der damit häufig einhergehenden Ausschreitungen.

Der Pranger – abgeleitet von niederdeutsch „prangen“, d. h. drücken, klemmen - war im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa ein hölzerner Pfahl oder eine steinerne Säule, an dem Straffällige – Ehebrecher, Diebe, Betrüger, Meineidige, Dirnen, Lästermäuler -, festgehalten durch ein Halseisen („Prange“, auch in der Bedeutung „Maulkorb“), auf Marktplätzen oder an öffentlichen Gebäuden zu ihrer Schande angeschlossen und der Verspottung durch die Gemeinschaft ausgeliefert wurden. Es handelt sich hier um eine Ehrenstrafe der niederen Gerichtsbarkeit, und zum Charakteristikum der Ehrenstrafe gehört die entehrende öffentliche Zurschaustellung von Delinquenten genauso wie die Mitwirkung der Volksmenge. Das Anprangern war also ein theatralischer Akt mit einem „Regisseur“, einem „Protagonisten“, einer „Bühne“ und dem „Publikum“, und gleichzeitig ein Akt der Volksjustiz, eine soziale Sanktion, welche „Infamie“, das heißt, Ehrlosigkeit oder jedenfalls Minderung des sozialen Ansehens, zur Folge hatte. Dass die Schandstrafe des Anprangerns den Charakter einer Inszenierung besaß, spiegelt sich auch in der Art und Weise wider, wie die Prangerstrafe ausgestaltet wurde: Vorangegangen war in vielen Fällen eine Haarschur und das Abschneiden des langen Gewands zu einem „Schandhemd“ (daher wohl die Redensart „jemandem die Ehre abschneiden“), der Ritt auf einem Esel und das Aufsetzen einer Schand- oder Spottmaske. Bei einigen Prangern (z.B. dem am Treppenaufgang zur Kirche angebrachten Pranger im fränkischen Dettelbach) ist in der Kopf-Region eine „Narrenkappe“ aus Stein geformt, die den nicht selten in ein Schandlaken gehüllten Ausgestellten zusätzlich zum Gespött machte.

Es gab in den Hauptverbreitungsgebieten der Prangerstrafe, die erstmals im 13. Jahrhundert schriftlich erwähnt wird, unterschiedliche Prangertypen. Die wichtigsten Formen sind das an der Rathaus- oder Kirchenwand bzw. an der Friedhofsmauer oder der Gerichtslinde angebrachte „Halseisen“, der hölzerne oder steinerne „Säulenpranger“, auch Schandpfahl oder Schandsäule genannt, der „Auftrittspranger“ (mit einem erhöhten Trittstein für den durch das Halseisen festgehaltenen Straffälligen), der „Bühnenpranger“, das heißt eine mit Treppenaufgang, Gitter und Überdachung versehene Plattform (wie der kunstvolle spätgotische Pranger in Schwäbisch Hall), der einer Säule aufgesetzte „Gehäusepranger“ (dargestellt z. B. auf Pieter Brueghels d. Ä. allegorischem Sprichwort-Gemälde), der auf einem Hausdach angebrachte „Budenpranger“ und schließlich ein an der Rathauswand installierter „Rostpranger“, der im Bedarfsfall herabgelassen werden konnte. Am Pranger waren nicht nur das verschließbare Halseisen und Handfesseln oder eine Verkündglocke angebracht, sondern an ihm wurden auch abgeschnittene Hände (eine Verstümmelungsstrafe für Meineidige) bzw. Ohren (als Strafe für Diebstahl und Betrugerei) angehängt. Ferner hingen an der Prangersäule auch die sogenannten Schandsteine, die vor allem streitsüchtigen oder lästerlichen Frauen bei ihrem Schaugang umgehängt wurden (vgl. Wolfgang Schild). Mancherorts war am Pranger auch die Normalelle aufgehängt, und wer ein falsches Maß verwendete, konnte somit gleich angeprangert werden.

Der Zweck des Prangerstehens bestand einerseits in der Vergeltung von Straftaten, andererseits sollte es abschrecken und durch die Aktivierung der allgemeinen Angst vor Ehrverlust eine erzieherische Wirkung ausüben. Da sich aber Wohlhabendere von der Prangerstrafe loskaufen konnten, waren im wesentlichen die Armen davon betroffen. Damit erreichte man jedoch nicht selten das Gegenteil der intendierten Wirkung: einen „Solidarisierungseffekt mit den Gleichgestellten, ein trotziges Erleiden des Unvermeidbaren“, betont K.-S. Kramer. Zugleich wurden damit langsam aber sicher in der ständisch gegliederten Umwelt soziale Gegensätze vertieft“.

Die entehrende und schändliche Wirkung des Anprangerns wurde auf Grund des sympathischen Glaubens im Volk als derart stark empfunden, daß die bloße Berührung des Prangers bzw. der Kontakt mit dem Halseisen, ähnlich wie das Berühren des tabuisierten Galgens oder der Henkersgeräte, jemanden ehrlos machen konnte. Ein typisches Beispiel ist der Fall des Coburger Spenglers Jörg Kunz, den man 1620 vor dem Stadtgericht verhandelte. Wie Zeugen bestätigten, hatte er sich vor zehn Jahren „als ein damals noch junger Knab“ auf dem Markt in Heldburg an das Halseisen gestellt „aus Vexation“, also spaßeshalber, wie man ihm konzedierte. Die Augenzeugen wandten sich damals ab mit den Worten „Verstand kommt vor Jahren nicht“. Nachdem er zehn Jahre später Meister geworden war, beschuldigte man ihn, „er wäre zu Heldburg am Pranger gestanden und das Halseisen daselbst am Hals gehabt“. Das Gericht sollte nun entscheiden, ob der gefürchtete Ausschluss aus der Zunft der ehrbaren Handwerker zu vermeiden sei.

Nach Abschaffung der Prangerstrafen sind die meisten Pranger verschwunden, indem sie entweder beseitigt oder verbaut wurden. So ist die Prangersäule von Schluckenau 1838 in ein Haus eingebaut und die Staupsäule von Hannsdorf in einer Schmiede vermauert worden. Die zwei Schandsäulen von Celle wurden später als Torpfeiler verwendet. Als man den Pranger von Münstermaifeld entfernte, hat man an seiner Stelle einen Freiheitsbaum, das Symbol der französischen Revolution, aufgestellt, während in Gansbach/Niederösterreich der Pranger in eine Mariensäule umgewandelt wurde.

NS-Partei und Pranger-Praxis

Obwohl man die Praxis des Anprangerns, durch die der Delinquent das symbolische Kapital seiner individuellen Ehre und des Ansehens in der Gesellschaft verlor, für immer verschwunden geglaubt hatte, kam es zu einer Wiederbelebung dieser Schändungstradition in der Nazi-Zeit. Dokumentiert sind Fälle von öffentlicher Anprangerung junger Frauen in Schwäbisch Hall bzw. in einer Ortschaft im Osten des Altkreises Hall. Man darf aber sicher von einer weiter verbreiteten, ja gängigen Praxis in Württemberg und anderswo im Reich ausgehen.

Der erste Fall ereignete sich 1941. Da gab es an einem Vormittag einen ungewöhnlichen Menschaufmarsch zwischen Rathaus und der mit einem imposanten Treppenaufgang versehenen Michaelskirche der Stadt Schwäbisch Hall, dort wo sich der spätgotische Bühnenpranger befindet. Parteigenossen hatten vorher in Behörden, Geschäften und Betrieben für ein bevor-

stehendes ungewöhnliches „Schauspiel“ die Reklametrommel gerührt, so beispielsweise auch der Haller Ortsgruppenleiter der NSDAP auf seiner Dienststelle in der Kreissparkasse. Zahlreiche Stadtbewohner waren der Einladung gefolgt, die Schüler der Volksschule sowie der Mergenthaler-Oberschule waren von ihren Lehrern auf den Marktplatz geführt worden, und ein Fotograf stand bereit. Die Menge wartete gespannt auf das angekündigte theatralische Ereignis. Nach einer kurzen Wartezeit „wurde eine junge Frau aus der Polizeiwache im Rathaus geholt, wo sie die Nacht in einer Zelle verbracht hatte. Polizei- und Parteileute führten sie auf den mittelalterlichen Pranger auf dem Marktplatz und begannen, ihr die Haare vom Kopf zu scheren. Um abwehrende Bewegungen zu verhindern, wurden ihr von einem der Tatbeteiligten die Hände auf dem Rücken festgehalten“ (Folker Förtsch). Als das Haareabschneiden beendet war, zwang man die Frau, mit Besen und Kehrschaufel ihre Haare am Fuße des Prangers aufzukehren. Danach mußte sie dort noch minutenlang, der gaffenden Menge ausgesetzt, stehen bleiben.

Nach 1945 sagten alle Beteiligten und Zeugen des Schändungsaktes sowie die Ermittler der Spruchkammer, welche die Geschändete 1948 ausfindig gemacht und persönlich befragt hatten, aus, dass das Opfer „geistig nicht ganz auf der Höhe“ gewesen sei oder dass es sich, nach Meinung der auf der Prangerplattform anwesenden BDM-Führerin „um einen Menschen handeln musste, der nicht voll zurechnungsfähig sein konnte“. Trotzdem musste ein Exempel an der Frau statuiert werden. Der Grund für die Anprangerung und Brandmarkung des Opfers war nämlich ein im Dritten Reich sehr schwerwiegender Vorwurf: „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“. Durch die „Verordnung zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ von 1939 wurden private, vor allem sexuelle Beziehungen zu Kriegsgefangenen - und ihnen gleichgestellten polnischen, russischen und ukrainischen Fremdarbeitern und Fremdarbeiterinnen – mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. In einem durch Flugblätter an sämtliche Amtsstellen der Partei verbreiteten Auszug aus dem Reichsverfügungsblatt vom 16. Juli 1940 war beispielsweise als Appell an das nationale Ehrgefühl und die Ehre der deutschen Frau zu lesen: „Die Kriegsgefangenen sind streng aber korrekt zu behandeln. Wenn Ihr sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, werdet Ihr zu Verrätern an der Volksgemeinschaft ... Besonders die deutsche Frau muß sich bewußt sein, daß sie in keinerlei Beziehung zu den Kriegsgefangenen treten darf. Sie verliert sonst ihr höchstes Gut, ihre Ehre!“

Auch der zweite Fall von Brandmarkung einer Frau durch öffentliches Haareschneiden und Anprangerung durch Zurschaustellung auf einem Schandstuhl vor dem örtlichen Rathaus beruht auf der gleichen Anschuldigung: Auf Grund eines anonymen Schreibens, dessen Inhalt durch polizeiliche Nachforschungen bestätigt worden ist, wurde sie beschuldigt, 1941 „mit dem bei ihrem Vater beschäftigten französischen Kriegsgefangenen Geschlechtsverkehr gepflogen zu haben“. Auf Befehl aus Heilbronn hielt man die junge Frau bis zum Eintreffen von zwei Gestapo-Leuten auf dem Rathaus fest. „Der eine von der Gestapo“, heißt es in dem Bericht des Polizeimeisters vor der Spruchkammer, „hat dann erklärt, daß der ... die Haare

geschnitten werden müssten, bevor er sie nach Heilbronn mitnehmen könne“, worauf beide Gestapo-Beamten sich an die Frau des Ortsgruppenleiters der Partei gewandt hätten. Sie „haben längere Zeit auf die Frau eingeredet unter allen möglichen Drohungen“, bis sich diese gezwungen sah, das Scheren der Delinquentin zu übernehmen. Dem Opfer wurden - vor dem Rathaus auf einem Stuhl sitzend – die Haare abgeschnitten, während „noch einige Frauenspersonen“ dabeistanden und einer der Gestapo-Leute das ehrabschneiderische Ritual fotografierte. Danach führte die Gestapo die geschändete Frau „im Demonstrationszug“ durch den Ort und brachte sie anschließend nach Heilbronn.

Das rigorose Durchgreifen der Nationalsozialisten in Fällen von Verbindungen deutscher Frauen – Männer wurden weitaus nachsichtiger behandelt – zu Kriegsgefangenen oder Ostarbeitern kommt beispielsweise 1940 in einem persönlichen Lagebericht des Stuttgarter Generalstaatsanwalts an den Reichsjustizminister zum Ausdruck: „Durchweg ist den beteiligten Frauen und Mädchen vor ihrer Überweisung an die Strafverfolgungsbehörde von den empörten Volksgenossen das Haar kurz geschoren und ihre Anprangerung veranlasst worden“. Und einer der an der Schwäbisch Haller Pranger-Aktion beteiligten NS-Funktionäre erklärte 1947 vor der Spruchkammer zu dem von oben verordneten Schandritual: „Bei einer Führertagung gab der Kreisleiter bekannt, dass über das Scheren von Haaren bei ehrvergessenen Frauen, genaue Richtlinien jetzt da seien. Ein Hoheitsträger führe die Aktion durch, auch sei bestimmt, wer daran als Zeuge teilzunehmen habe. Das Scheren sei ein Teil der Strafe, welche das Gericht anrechne, es müsse daher in entsprechender Form durchgeführt werden“. Eine dieser Richtlinien wird in dem „Terror“ betitelten Teil der Fernseh-Dokumentation *Heimatfront* gezeigt. Sie ordnet an, dass „deutsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt“, in Schutzhaft zu nehmen sind, Haarschur inbegriffen. Auch deutsche Männer, die mit Polinnen „gesellschaftlichen und geschlechtlichen Verkehr“ hatten, wurden gesellschaftlich geächtet: Der Film zeigt einen geschorenen Mann, dem ein Schild mit der Aufschrift „Ich bin ein Verräter an der Volksgemeinschaft“ um den Hals gehängt wurde, und daneben eine geschorene Frau, die eine Papptafel mit der Aufschrift „Ich bin ein polnisches Schwein“ um den Hals trägt. Beide werden mit hinten gefesselten Händen einer gaffenden Menge vorgeführt.

Die Schändung von Frauen durch Abschneiden der – nach archaischem Glauben mit magischen Kräften ausgestatteten - Haare ist alter Brauch und bereits bei Tacitus für die Germanen als Bestrafung von Ehebrecherinnen belegt. Die Haarschur wurde – neben dem „Stäupen“, d. h. Auspeitschen an der Prangersäule, zur typischen Schandstrafe, und als solche ist sie beispielsweise im *Sachsenspiegel* als Bestrafung einer Schwangeren „an Haut und Haar“ dargestellt. Dass Frauen, die mit dem Feind in Form von sexuellen Beziehungen „kollaboriert“ hatten, am Ende des Zweiten Weltkriegs in Holland und Frankreich - und schon vorher im Spanischen Bürgerkrieg (vgl. Ernest Hemingways Roman *Wem die Stunde schlägt*) – die Haare geschoren wurden, geschah aus Gründen der „nationa-

len Ehre“. Bei den Nationalsozialisten dagegen kam auf Grund ihres „Ehre-und-Blut-Konzepts“, wie Folker Förtsch hervorhebt, das rassistische Begründungsmuster der Brandmarkung als zusätzlicher Faktor hinzu: Sowohl in Flugblättern („Halte Dein Blut rein ...Jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau müssen es sich zur Pflicht machen, die deutsche Ehre und die deutsche Art bei der Begegnung mit Fremdblütigen zu wahren!“) und zahllosen Aufrufen wie auch in Urteilsbegründungen bei Verstößen gegen die rassistisch bestimmte „Ehre“ wurden die Volksgenossen auf die schädlichen Konsequenzen ihres Verkehrs mit „Blutsfremden“ hingewiesen. So begründete das Sondergericht in Stuttgart zum Beispiel in einem Fall das hohe Strafmaß damit, dass durch „solche Wucherungen und Auswüchse“, durch derartige „schädlichen Keime die wunderbaren Kräfte aus dem deutschen Volkskörper“ gezogen würden.

Vergleicht man die Bestrafung von deutschen Delinquentinnen mit der von Fremdarbeiterinnen, denen der sexuelle Umgang mit Kriegsgefangenen ebenfalls verboten war, fällt die relative Milde gegenüber den Ausländerinnen auf. Doch auch diese Nachsicht ist sozusagen rassistisch definiert, denn eine (als „rassistisch“ minderwertiger eingestufte) Nicht-Deutsche bzw. Nicht-„Arierin“ kann eben weder gegen die Ehre der deutschen Frau noch die der „Volksgemeinschaft“ verstoßen. Als Beispiel sei der Fall einer 27-jährigen schwangeren Kroatianerin angeführt, die 1942 von dem Schwäbisch Haller Amtsgericht wegen „geschlechtlichen Verkehrs“ mit einem französischen Kriegsgefangenen zu „nur“ vier Monaten Haft verurteilt wurde. In der Begründung heißt es: „Bei der Strafausmessung wurde berücksichtigt, dass sie an sich eigentlich Jugoslawierin ist; dies lässt ihre Verfehlung im milderen Licht erscheinen“. Das heißt, nach der perversen Logik des NS-Regimes wird hier absurderweise die Nicht-Anprangerung zur Diffamierung: Eine Slawin hat eben keine Ehre, die lohnen würde, „abgeschnitten“ zu werden.

Menschen am Medienpranger

Obwohl die finsternen Zeiten des Prangergebrauchs heute passé sind, ist dennoch eine metaphorische Verwendung von Ausdrücken wie „Pranger“, „Schandstuhl“ und „anprangern“ in unseren Medien zu beobachten, das heißt, die Sprache hält – wie so oft – die Erinnerung an Gegenstände und Institutionen über ihre Existenz in der Realität hinaus wach. Es geht hier v.a. um die Bereiche Politik, Sport und Kultur, wo man häufig übertragene Redeweise bevorzugt, weil sie in ihrer Bildlichkeit publikumswirksamere Expressivität und damit Leser-Lenkung garantiert.

„Der Wissenschaftsminister muss als erster auf den Schandstuhl“, stand in einer SPD-Verlautbarung, in der Ex-Minister Trotha mit seinen Studiengebühren angeprangert wurde. „Dichter am Pranger. Der Schriftsteller Martin Walser wehrt sich gegen eine Falschmeldung des ‚Tagesspiegel‘“, textete der *Focus*, als es um die ungerechtfertigte Beschuldigung ging, Walser habe die Berliner zu Protesten gegen das Holocaust-Mahnmal aufgerufen; und das Fazit lautet: „Zu Unrecht stand der Dichter am Pranger“. In der *FAZ* war über den Diffamierungsstreit zwischen Trainer Rehagel und dem Fußballspieler

Ciriaco Sforza zu lesen, die „Lauterer haben Sforza an den Pranger und ins Abseits gestellt“. Franziska Augstein schrieb über die Einrichtung einer Stiftung zugunsten der ehemaligen Zwangsarbeiter: „Dass man sein Interesse an der Initiative bekunden kann, ohne deshalb gleich an den Pranger gestellt zu werden, können sich die Firmen nicht vorstellen“. Um Doping-Vorwurf gegenüber Baumann ging es in einem *ZEIT*-Artikel: „Was sind fünf Kilometer gegen jenes Rennen, das Dieter Baumann seit einer Woche läuft? Es geht um seine Ehre und um seine Zukunft. Es wird wohl der einsamste Lauf seines Lebens, denn am Pranger steht er allein – ganz ohne Strategie und Taktik“. „Rückfall ins Mittelalter“ war ein *Spiegel*-Artikel überschrieben, der von der „Bußzucht“ eines evangelischen Pfarrers gegenüber einem „an den Pranger gestellten“ unverheirateten Paar handelte. In seinem Bericht über eine Werkschau des serbischen Filmemachers Srdjan Karanović erinnert H.-J. Rother in der *FAZ* daran, „dass gewisse Völker nicht immer am Pranger standen und Jugoslawien einst als ein liberales Land gelten konnte“. Und in derselben Nummer der *FAZ* wurde über die „öffentliche Ausstellung“ von Neo-Nazi-Photos in schwedischen Tageszeitungen berichtet, die damit als „Schandsäule“ fungieren. „Sex-Täter am Pranger“, titelte der *Focus* und meint damit die niederländische Stiftung „Strop“, die eine Datenbank überführter Sexual-Straftäter ins Netz gestellt hat. In dieser wenig illustren Gesellschaft ist auch der CDU-Ehrenvorsitzende gelandet: „Die Staatsanwaltschaft Bonn nimmt die Ermittlungen gegen Bundeskanzler a. D. Dr. Dres. h. c. Helmut Kohl auf. Der Held der deutschen Einheit, vor wenigen Wochen noch gefeiert, steht am Pranger. ‚Untreue zum Nachteil der CDU‘ lautet der Verdacht ... Schauernd schaut die CDU in einen Abgrund“, meldete *Focus*, und im Januar 2001 sieht das *Hamburger Abendblatt* „Kohl am Pranger, und das zum Teil mit Recht“.

Neben diesem publizistischen Gebrauchszusammenhang läßt sich auch die literarische Verwendung von Schandgeräten bzw. entehrenden Ritualen als Motiv in der jüngsten Belletristik konstatieren, z.B. das Motiv des Prangers in dem historischen Kriminalroman *Der Sommer des Kometen* von Petra Oelker, die Schandmaske in dem gleichnamigen Psychothriller von Minette Walters oder das „Eselsreiten“ in dem postmodernen Prosatext *Schahrijars Ring* aus der Feder des bosnischen Autors Dschevad Karahasan, die sämtlich sowohl die suggestive Zeichenhaftigkeit wie auch die Signalwirkung der „Pranger“-Motivik für die Sujetbildung und den symbolischen Bedeutungsaufbau ihrer Texte nutzen.

Eine in der Regel fragwürdige Revitalisierung des Prangers ist dagegen in den Möglichkeiten der Anprangerung durch das Internet gegeben: Es geht bei der Institution des so genannten „Internet-Prangers“ zwar nicht mehr um das leibhaftige Prangerstehen, eine von der Volksjustiz in die Nähe der „peinlichen Leibesstrafen“, gerückte Maßnahme zum Entzug der Ehrenhaftigkeit. Wohl aber geht es auch heute um soziale Bestrafung durch Diskreditierung und potentielle Stigmatisierung der Betroffenen. Und es handelt sich um problematische Akte der Selbstjustiz, die dem staatlichen Gewaltmonopol zuwiderlaufen. Es sind vor allem zwei Textsorten zu beobachten, die den *digitalen* oder *virtuellen Pranger* betreffen: einerseits Einträge

von Privatpersonen, Laien, die ihrem Ärger, ihren verletzten Emotionen, ja ihrem Hass freien Lauf lassen, andererseits Reaktionen von Juristen, die über die rechtliche Bedenklichkeit dieser Art von Web-Seiten aufklären und vor den Folgen des Internet-Missbrauchs warnen.

Im Bereich der ersten Textsorte wird - vor allem anonym - gegen Behörden oder Privatpersonen gewettert, z.B. gegen die „Herrenmenschenattitüde und permanenten Menschenrechtsverletzungen“ durch das Jugendamt Lauterbach (www.d-link.com/pranger/jalautb/1.htm), gegen Firmen wegen schlechter Serviceleistungen bzw. „falscher“ Rechnungen und gegen säumige Schuldner, das heißt, Kunden, die ihre Rechnungen nicht beglichen, oder Mieter, die ihre Miete nicht bezahlt haben. Sie alle sollen nicht länger „ungeschoren“ davonkommen: Ihr Name wird unter Angabe des „Vergehens“ in das weltweite Netz gestellt. Der Hintergedanke bei dieser Anprangerung im Internet ist, dass die „guten“ Kunden und die „braven“ Mieter die anderen schon unter Druck setzen werden. Wer beispielsweise seine Rechnungen nicht oder nur nach mehrmaliger Mahnung begleicht, steht künftig - so wie in New York die Verkehrssünder - im Internet. *Net-Inkasso.com* baute eine Schuldnerdatenbank auf, in die Gläubiger ihre Schuldner eintragen können, um so psychologisch Druck auf säumige Zahler auszuüben und schneller zu ihrem Geld zu kommen. Als Vorwarnung wurde eine Mahnkarte mit folgendem Text verschickt: „Sollten Sie umseitige Forderung nicht kurzfristig ausgleichen, so ist beantragt, Ihre Daten in das weltweit abrufbare Internet-Schuldnerregister einzutragen“. Laut www.net-inkasso.com ist dieses Verfahren eines Online-Prangers angeblich rechtlich geprüft worden. Genervte Kollegen und Nachbarn, verlassene Ehemänner oder Ehefrauen, vom Partner Betrogene oder frustrierte Kunden bzw. Schüler fanden bis vor kurzem noch auf der Seite www.rache.de eine Plattform zur öffentlichen Bloßstellung und Beschimpfung wahrer oder vermeintlicher Übeltäter: „Übersende uns Deine Geschichte! Nenne den Namen des Übeltäters! Stell ihn oder sie bloß durch Veröffentlichung intimer Fotos! Warne den Rest der Welt vor der Schlampe bzw. dem Schwein!“ Auf Wunsch erhielten die RacheLüsterer über www.rache.de/Tips/tips53.htm Ratschläge, wie beispielsweise die Hass-Seiten besonders effektiv (z. B. „angereichert“ durch Foto-Montagen) gestaltet werden können und die „Verbrecher“ durch Sekunden-Kleber-Attacken, E-Mail-Bombing oder Handy-Anschläge am besten zu zermürben seien. Dabei kam es weder auf den Wahrheitsgehalt der verbalen Aussage noch der Fotos an, im Gegenteil, „fakes“ (gefälschte Informationen) und Montagen von Fotos des Opfers mit Pornoaufnahmen zu Diffamierungszwecken wurden geradezu propagiert. Sensationsgier, Voyeurismus und Exhibitionismus haben Hochkonjunktur. Nicht nur der gesellschaftliche Tod verurteilter Straftäter soll durch bestimmte Aktionen im Netz gezielt herbeigeführt werden, sondern auch unbescholtene Bürger werden so ins Licht der Öffentlichkeit gezerrt und in ihrem Ansehen beschädigt. Der Einfallsreichtum und die Bedenkenlosigkeit kennt hierbei keine Grenzen und vor allem keine Peinlichkeitsschwellen. Wenn der Nachbar mit gesenktem Kopf vorbeigeht, könnte das daran liegen, dass sein Name

im Internet steht. Vielleicht weil er Schulden hat oder im Bordell war.

Doch die Betroffenen sind diesen rufschädigenden Attacken aus dem Netz nicht wehrlos ausgeliefert. Der Persönlichkeitsschutz ist im Grundgesetz Art. 5 Abs. 2 festgeschrieben. Jeder Mensch - egal ob unschuldig oder vorbestraft - hat das Recht auf persönliche Ehre. Über die rechtliche Bedenklichkeit der Hass-Seiten bzw. Möglichkeiten der Gegenwehr, die sich Betroffenen bieten, informieren - ebenfalls im Internet - verschiedene Anwaltskanzleien, beispielsweise unter www.freedomforlinks.de, www.compuserve.de/recht/ressort1/edvrecht/edv54.html oder www.netlaw.de/newsletter/news9904/pranger.htm. In der kritischen Einschätzung der elektronischen Brandmarkung sind sich die Experten einig: Insbesondere wo sich Tendenzen von Faustrecht und Selbstjustiz zeigen - wenn zum Beispiel die Namen, Fotos und Adressen bereits bestraffter Täter im Netz veröffentlicht werde -, darf dies nicht hingenommen werden. Kein Privatmensch könne sich - aus welchen Gründen auch immer - berufen fühlen, andere in ihren Rechten zu beschneiden. Opfern einer Verletzung dieses Rechts durch elektronische Anprangerung raten z.B. die Münchner Rechtsanwälte Heuking, Kühn, Lüer, Heussen und Wojtek in ihrem Internet-Beitrag *Am digitalen Pranger*, unverzüglich außergerichtliche wie auch zivil- und strafrechtliche Schritte einzuleiten, um möglichst früh weitere Nachteile zu vermeiden und eine Rehabilitation zu erreichen: In zivilrechtlicher Hinsicht kann der durch ehrenrührige Bloßstellung in seinem Persönlichkeitsrecht Verletzte von dem Verfasser des „Internet-Pranger“-Beitrags – wenn er denn namentlich bekannt ist – „Unterlassung, Widerruf und gegebenenfalls Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen“ (§ 1004 BGB). Strafrechtlich kann der Urheber belangt werden, sofern er durch ausdrückliche Missachtung in Äußerungen über das Opfer den Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllt, durch Behauptung von herabwürdigenden und nicht erweislich wahren Tatsachen sich wegen übler Nachrede strafbar macht (§186 StGB) bzw. in sicherer Kenntnis der Unwahrheit eine ehrmindernde Tatsache verleumderisch behauptet (§187 StGB). So sah sich beispielsweise der Fernseh-Showmaster Michael Schanze auf der privaten Homepage eines Users aus Mainz der Pädophilie bezichtigt und erstattete Anzeige - mit Erfolg: Der Homepage-Betreiber musste seinen Eintrag entfernen. Weniger Glück hatte dagegen Franz Josef Wagner, Chefredakteur der *B. Z.*: Er fand sich auf anonymen Hass-Seiten unzufriedener Redakteure wieder, die von gefälschten Schlagzeilen und persönlichen Fehlritten berichteten. Die Branche tratschte, und Wagner, der heutige *Bild*-Kolumnist, war machtlos, denn die Verfasser ließen sich nicht ermitteln.

Damit das World-Wide-Web nicht völlig zum weltweiten Pranger mutiert, arbeitet auch in Deutschland eine Initiative an einer Art Internet-Verhaltenskodex, der sogenannten „Netiquette“, die Respekt vor den Mitmenschen und deren Intimsphäre verlangt. Diese Initiative zur Reinhaltung des Netzes mag zwar naiv erscheinen, weil das Internet stärker als jedes andere Medium von der Jagd nach Sensationen beherrscht wird und die Veröffentlichung des Privaten gerade eine seiner wesentli-

chen Intentionen ist. Die Publikation der Vernehmungsprotokolle von Präsident Clinton im Zuge der „Lewinsky-Affaire“ im Internet wäre jedoch in Deutschland so nicht denkbar gewesen, während in den USA das im Ersten Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung garantierte Recht auf *free speech* eine weitaus überragendere Bedeutung hat. Deshalb ist auch, nach Aussage des stellvertretenden Direktors des FBI, Mike Vatis, der Spielraum seiner Behörde bei der Bekämpfung von Intoleranz und Hass im Internet gering. Nur wer nach dem amerikanischen Recht eine Straftat begeht, kann vom FBI oder von Bundesgerichten belangt werden, wie kürzlich die US-Abtreibungsgegner, die „Steckbriefe“ von Abtreibungsärzten im Internet veröffentlicht hatten und nach einem Gerichtsurteil 107 Millionen Dollar Entschädigung an die Ärzte zahlen mussten.

Neo-Nazis nutzen für ihre Hass-Seiten das amerikanische Recht, weil dieses rechtsextreme Propaganda nicht ahndet und den Tatbestand der *Volksverhetzung* nicht kennt. Ihre Propaganda läuft unter amerikanischen Web-Sites wie www.stormfront.org, www.hammerskins.com, www.national-alliance.com oder - versteckt - unter www.stop-the-hate.org. Angesichts der Rechtsextremismus-Diskussion in der Bundesrepublik und der zunehmenden Zahl von Web-Initiativen „Gegen Rechts im Netz“ wechselten bis zu 90 rechtsextreme und antisemitische Gruppen von deutschen zu amerikanischen Internet-Anbietern. Neben Erklärungen zur Schaffung „befreiter Zonen“, neben Sabotage-Tips und Bauanleitungen für Sprengsätze finden sich auf den Prangerseiten solcher Gruppen auch schwarze Listen politischer Gegner und kritischer, nämlich investigativer Journalisten. 2000 tauchten erstmals Morddrohungen auf einer anonymen rechtsextremen Homepage mit dem Namen „David’s Kampftruppe“ auf. Der Betreiber bot für den Mord an seiner „Lieblingszecke“ - in Neonazi-Kreisen der Jargonausdruck für Linke – eine Belohnung von 10.000 Mark an. Nordrhein-Westfalen will nun mit Geldbußen bis zu 250 000 Euro gegen rechtsextremes Gedankengut und Nazi-Parolen im Netz vorgehen.

Unter www.hass-seite.de u.ä. stehen ständig mehrere Homepages mit kurzer Verfallszeit im Netz. So fand sich eine Hass-Seite gegen einen namentlich genannten und über ein Farb-Foto zusätzlich zu identifizierenden Französisch-Lehrer im Internet, der wegen seiner angeblich ungerechten Notenvergabe angeprangert wurde. Einige Tage später war der Eintrag wieder verschwunden. Andere Rache- und Hass-Seiten halten sich länger. Sie tragen bzw. trugen so vielsagende Namen wie internet-pranger.de, rache-ist-suess.de, laestersite.de, speichellecker.de, Laestern.de, derpranger.de, an-den-pranger-gestellt.de, es-reicht-jetzt.de, Rachelexikon.de, hatepage.com oder wuerg.de (letztere übrigens zeitweise mit der Bemerkung auf der Homepage „Derzeit gesperrt, weil irgendwelche Nazi-idioten da Scheiße reinschreiben!“). Auf der Site schleimer.de, die sich mittlerweile in eine Sex-Adresse gewandelt, fanden sich z. B. in der Rubrik „Schule“ Pranger-Einträge, in denen pubertäres Schulhofgewäsch zu weltweiter Bedeutsamkeit aufgewertet wird: „Name: R. L., Ort: G. [im Originaltext waren die Namen ausgeschrieben!], Grund der Eintragung: weil er mit allen Lehrern Tennis spielt, um sie ins Bett zu kriegen. sein Schleim hat eine meterlange Spur und ist echt ätzend. der typ

ist in einem schleimtopf geboren worden und ist jetzt chronisch schleimig. ihm gebührt der schleim-scheisser-award des jahrhunderts. in liebe, seine klassen-kollegen“.

Wer sich berufen oder gedrängt fühlt, jemanden durch weltweite Veröffentlichung einer diffamierenden Story anzuprangern und den „World Wide Waste“-Haufen noch durch weiteren Müll zu vergrößern, der wird bei www.derpranger.de dazu eingeladen: „Schreibe einfach eine kurze Geschichte an story@derpranger.de“. Aus der Tatsache klug geworden, dass Web-Sites aus juristischen Gründen geschlossen wurden, begrüßte www.laestersite.de die Besucher folgendermaßen: „Herzlich willkommen und dankeschön, dass Sie sich entschlossen haben, diese Homepage zu besuchen. Vorweg: Es kann sein, nein es ist so, dass auf LAESTERSITE.de ein paar unschöne Wörter fallen. Falls Sie damit nicht klar kommen, Sie sich in Ihrer Überzeugung gestört fühlen oder zu jung und damit leicht beeinflussbar sind, dann wäre es besser, uns wieder zu verlassen. An alle anderen: VIEL SPASS!!!“ Anschließend werden vorbeugend folgende „Spielregeln“ eingeführt: „1. Verwenden Sie nicht volle Namen und Adressen und Telefonnummern, da diese von uns sowieso zensiert werden. Sie können uns eine Menge Arbeit ersparen. 2. Jeder Schreiber übernimmt für seine Einsendung selber die Verantwortung für eventuelle Spätfolgen (ungemütliche Resonanz vom Opfer, etc.). 3. Schreiben Sie auch nur wirklich angenehm zu lesende Texte. Hier ein Beispiel, wie Sie es nicht machen sollten: >M. ist doof<. Diese Einsendung ist erstens zu kurz und zweitens für andere uninteressant. 4. Je fieser, desto besser. Am besten mit Foto. Und los geht's ...“. Die Internetdomain www.rache-ist-suess.de animiert zum Eintritt in einem „humorvollen Rache-Club“, der sich als „zwangloser, kostenloser Zusammenschluss von Internetusern und Rachefreunden“ versteht. Sein Ziel ist unter anderem, „sich bei Racheaktionen zu unterstützen“. Bezeichnenderweise begreift sich der Rache-Club als „Talent-schmiede“ für die mindestens zwölf verschiedenen Talkshows im deutschen Fernsehen, in denen ebenfalls medial angeprangert wird: „Immer wieder finden Club-Mitglieder den Weg in die unterschiedlichsten Talk-Shows. Wenn auch Du Deiner Wut richtig Luft machen möchtest, die ganze Welt vor Deinem Ex-Freund, Deinem Vermieter oder anderen Leuten warnen willst, dann bist Du bei uns richtig“, behauptet der Homepage-Text, in dem allerdings „böartige Rache, die zur Folge hat, dass Personen körperlich oder finanziell geschädigt werden“, abgelehnt wird.

Schließlich eine Kuriosität zum Thema Pranger. Das Internet-Kaufhaus „Rohrstock Online“ hat für Spanking- und Fetisch-Freunde unter www.rohrstock.de/heisse-liebe/moebel/2231003.html Pranger-Modelle für häusliche oder gewerbliche Sado-Maso-Spiele im Angebot: ein an einer Kette aufzuhängendes „Prangerbrett, schwarz“, mit einer größeren Öffnung für den Hals und zwei kleineren Öffnungen für die Hände der angeprangerten Person, zum Preis von € 184,20 einen „Höhenverstellbaren Standpranger, Ausführung rustikal“ und in der „Ausführung modern, schwarz“, für jeweils € 971,60. Welche *Motive* verbergen sich hinter der Einrichtung von Internet-Hassseiten oder eines Online-Prangers? Handelt es sich vorwiegend um Rachegefühle auf Grund verletzter Gefühle,

oder um ein Phänomen unserer „Spaßgesellschaft“? - frei nach dem von Entertainern wie Harald Schmidt, Stefan Raab und der „Blödel AG“ propagierten Motto: „Ist ja alles nicht schlimm, ist ja alles nicht so gemeint, wer sich darüber ärgert, ist konservativ und spießig!“ Tatsächlich können bei den Usern verletzte Emotionen, das Gefühl, ungerecht behandelt worden zu sein, eine entscheidende Rolle spielen, die zur Anprangerung des Übeltäters oder der „Sünderin“ führen. Auch Kompensation von Minderwertigkeitskomplexen und das Ausleben von Machtgelüsten stellen eine wichtige Motivation dar: Der Diffamierende gewinnt Macht über den Diffamierten - man kennt das aus allen Diktaturen mit ihrer Ermunterung zur Bespitzelung und Denunziation.

Eine anderes Motiv medialer Anprangerung ist in der Kritik an politischen oder ökonomischen Missständen zu suchen. Jährlich prangert z.B. der Bund der Steuerzahler in seinem Schwarzbuch markante Fälle von Verschwendung an, und *Computer Bild* übt in der Rubrik „Ärger der Woche“ Kritik an fragwürdigen Geschäftspraktiken im PC-Bereich. Wer wie „Amok der Böse“ einen Internetpranger für Versager, Trickser und Blender am Neuen Markt einrichtet – unter www.nemwax.de, der IT-Adresse von „Neuer Markt worst of all Index“, greifen täglich 500 bis 800 Nutzer zu -, der erntet dafür hohe Anerkennung bei Aktionärsschützern und Anlegern. Bereits die Adresse mit ihrer Anspielung auf den anfänglichen Börsenstar NEMAX 50 dokumentiert den Anspruch auf freie Meinungsäußerung im Internet, die nicht durch weltweiten Markenschutz bei der Namensvergabe eingeschränkt werden soll. Erstmals im Sommer 2000 kursierten im Internet „Todeslisten“, welche die bevorstehende Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen am Neuen Markt voraussagten. Die betroffenen Aktiengesellschaften empörten sich über den Schaden durch Rufmord und hielten ihre angeblich erfolversprechenden Geschäftszahlen dagegen. In dieser Situation begann *nemwax.de* unter dem Motto „Die Kleinanleger schlagen zurück“ kritisches Material zu dokumentieren und das Versagen der Emissionsbanken und Unternehmen anzuprangern. Von täglichen Rubriken wie der „SAU des Tages“ (**S**chlechtestes **A**nzunehmendes **U**nternehmen) oder der „Zitrone des Tages“ (bezogen auf unrichtige Ad-hoc-Mitteilungen) abgesehen, werden die Aktiengesellschaften je nach „Versagen“ in Kategorien eingeteilt, die u. a. vom „Kindergarten“ (konzeptlose Unternehmen), „Märchenwald“ (nicht erfüllte Prognosen) über „Schuldnerturm“ (extreme Verschuldung), „Zuchthaus“ (kriminelles Vorgehen), „Schrottplatz“ (untaugliche Produkte) bis zum „Friedhof“ (Insolvenz) reichen. Die private Initiative, die als Wappentier den Pleitegeier trägt, will anhand von möglichst objektiven Kriterien und zuverlässigen öffentlichen Quellen unerfahrene Kleinanleger warnen, die der Euphorie oder Hysterie der Kursentwicklung am Neuen Markt ausgeliefert sind. Man möchte die Firmen nicht beleidigen, aber auch nicht zimperlich mit ihnen umgehen. Deshalb wurde www.nemwax.de die Ehre zuteil, von der Zeitschrift der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) unter die besten 50 Finanzseiten im Internet gewählt zu werden.

Ein weiterer Grund zum Anprangern im Netz besteht sicher in der Unzufriedenheit weiter Teile der Bevölkerung mit der häufig

als zu lasch empfundenen Rechtsprechung. Man denke beispielsweise an die durch Kinderschändung betroffenen Eltern: Aus Angst vor Tatwiederholung der nach ihrer Strafabbüßung zur Resozialisierung freigelassenen Täter versuchen immer wieder Interessengruppen, durch Internet-Listen mit Namen und genauen Adressen der verurteilten Straftäter andere Eltern zu warnen. „Stolen Lives“ nennt sich die nach amerikanischem Vorbild initiierte Interessenvereinigung, die auf eigene Faust gegen Fälle von Kindesmissbrauch vorgehen will. „Künftig wird jeder bekannt gewordene Täter, welcher Sexualstraftaten gegen Kinder begangen hat und dafür verurteilt wurde, von *Stolen Lives* öffentlich gemacht“, drohte die Elterninitiative unverhohlen auf ihrer Site. Die Reaktion von juristischer Seite kam umgehend, beispielsweise von Sierk Hamann, Tübingen. Er wandte sich in seinem Internet-Beitrag gegen die elektronische Brandmarkung und „prangerähnliche“ Zurschaustellung von verurteilten Tätern und argumentierte so: „In der Werteordnung des Grundgesetzes gilt unumstößlich: Nicht nur die ‚Würde jedes Menschen ist unantastbar‘, sondern auch ‚die Würde eines verurteilten Sexualstraftäters‘. Dies mag ungewohnt, unerträglich oder gar widersprüchlich klingen, offenbart aber **ein**, wenn nicht **das** zentrale Grundprinzip unserer Verfassung: das uneingeschränkte und absolute Bekenntnis zur Menschlichkeit und Gleichheit“. Seine berechtigte Warnung vor eigenmächtigem „Anprangern“ nach den Grundsätzen eines „gesunden Volksempfindens“ lautet: „Schwingt sich ein Privater – aus welchen Gründen auch immer – zum Wahrer der öffentlichen Sicherheit auf, ist dies ein Akt von Selbstjustiz, der nicht geeignet sein kann, die Beeinträchtigung von Rechten anderer zu rechtfertigen. Nicht ohne Grund sind Maßnahmen der sog. ‚Öffentlichkeitsfahndung‘ selbst für staatliche Stellen an strenge Voraussetzungen gebunden. Ein solcher Versuch, ‚das Recht selbst in die Hand zu nehmen‘“, führt in letzter Konsequenz nämlich dazu, dass „auch vor ‚mutmaßlichen‘ und ‚vermeintlichen‘ Tätern oder vor sonstigen ‚suspekten‘ Personen gewarnt werden muss“. In seinem abschließenden Plädoyer für den Rechtsstaat und den Schutz des Persönlichkeitsrechts als einer überaus „sensiblen Rechtsposition“ erklärt er Web-Rubriken wie „Die Täter!“ und „Schlag gegen die Pädophilen-Domain“ für rechtswidrig. In den USA, wo der Persönlichkeits- und Datenschutz im Falle von Straftätern keine „heilige Kuh“ wie in Deutschland darstellt, sind Polizeibehörden allerdings selbst dazu übergegangen, Verurteilte oder auch Verdächtige im Netz zu zeigen – insbesondere wenn es um Sexualverbrecher geht.

Immer wieder wird auf internationalen Konferenzen über Möglichkeiten diskutiert, wie man Internet-Filter einrichten könne, um die Verbreitung menschenverachtender Anprangerung durch Hass-Seiten strafrechtlich zu unterbinden. In Zusammenarbeit mit dem BKA hat die Bertelsmann-Stiftung beispielsweise gezeigt, wie durch Filter-Software in der Art von ICRA ungeliebte Online-Seiten ausgeblendet werden können. Unter der Überschrift „Mamis an die Maus“ gab Sandra Kegel in der *FAZ* allerdings zu bedenken, dass „Eltern sich auf Filter für Kinder im Internet“ nicht verlassen dürfen. Niemand sollte zum heutigen Zeitpunkt von den „digitalen Sittenwächtern“ Wunder erwarten. Denn wenn man etwa den Wortbestandteil

„sex“ auf den Filter-Index setzt, werden neben Sexseiten auch solche über „Staatsexamen“ blockiert. Eine vom Bundeswirtschaftsministerium publizierte Studie gelangt zu dem Schluss, dass die Filterung, wenn überhaupt, nur im erotisch-pornografischen Bereich einigermaßen zufriedenstellend funktioniert, „alle anderen Inhalte werden nicht ausreichend abgedeckt“. Bedenkenswert erscheint auch, was Nadine Strossen, Juraprofessorin und Präsidentin der Bürgerrechtsvereinigung „American Civil Liberties Union“ bei einer Tagung in München gesagt hat, als sie von der Gefährdung der Freiheit im Netz durch Filterverfahren sprach. Sie nannte es „vorausseilenden Gehorsam“, wenn man unbequeme Ansichten unterdrücken helfe und „das Internet sicher machen wolle für Politiker“. Die Experten sind sich einig darin, dass nur ein verstärkter Dialog auf internationaler Ebene einen globalen Wertekodex und Wertekonsens schaffen kann, auf dessen Grundlage dann ein Minimum an Straftatbestimmungen vereinbart werden muss. Um den ständig anwachsenden Extremismus im Internet einzudämmen - die Zahl von Websites mit rechtsextremistischen und antisemitischen Inhalten hat sich binnen drei Jahren verzehnfacht! -, sind weltweite Rechtsstandards und eine internationale Kooperation der Strafbehörden nötig. Die amerikanische „Anti-Defamation-League“ propagiert seit längerem eine Zusammenarbeit der internationalen Medien- und Kommunikationskonzerne auf dem Gebiet der freiwilligen Selbstkontrolle. In der Bundesrepublik haben sich mittlerweile vierhundert große Unternehmen zu dem Verband „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter“ (FSM) zusammengeschlossen. Der Vorsitzende der Organisation, Arthur Waldenberger, glaubt an die selbstverpflichtende Wirkung des Ehrenkodex auf seine Mitglieder: „Der kommerzielle Imageverlust wäre zu groß“. Auch „online muss verboten sein, was offline verboten ist“, beschreibt Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin ihr Ziel. Es gilt also, was der Bundesinnenminister bei einer Konferenz über „Jugendschutz und Informationsfreiheit im Internet“ festgestellt hat: Das Internet kann „keinen rechtsfreien Raum bilden“. Somit darf auch die Institution des „Internet-Prangers“ nicht eine Rückkehr zum Faustrecht – und sei es auch „nur“ zum digitalen – forcieren. Die Prangermethode stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Datenschutzgesetz dar. Sie kann strafrechtlich auch nach § 48 „Widerrechtliche Offenbarung“ verfolgt werden und ist mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht (*Arge Daten Archiv*).

Eine ganze Reihe von Betreibern sogenannter Internet-Pranger-Seiten sind übrigens alles andere als gemeinnützig denkende „Robin Hoods“; sie spekulieren auf hohe Besucherzahlen und damit äußerst lukrative Werbeeinnahmen. Die fortschreitende Auflösung sozialer Beziehungen und die umfassende Kommerzialisierung aller Lebensbereiche haben parasoziale Formen der Kommunikation hervorgebracht, denen die Medien als leicht zugängliche Plattform dienen.

Erleben wir derzeit eine Renaissance des Anprangerns als theatralische Inszenierung zur Publikumsbelustigung *mit anderen Mitteln*, und ist, zynisch oder kulturpessimistisch gefragt, die „alltägliche Bestialisierung des Menschen in den Medien der enthemmenden Unterhaltung“ (Peter Sloterdijk) nicht mehr aufzuhalten? Während man in der Bundesrepublik nach der

verbrecherischen Stigmatisierung der Juden während des NS-Regimes („Judenstern“) berechnete Skrupel hatte, Kaufhausdiebe per Fotoaushang anzuprangern, und seinerzeit sowohl die Sendung *XY –ungelöst* als auch RAF-Fahndungsplakate mit dem X über den Gesichtern bereits toter Gruppenmitglieder scharfe Kritik auslösten, gehen die Amerikaner völlig unbelastet mit der Anprangerung um. Auf der Internetseite des „Texas Department of Criminal Justice“ (www.tdcj.state.tx.us) und des „Florida Department of Correction“ (www.dc.state.fl.us) beispielsweise sind Fotos und Lebensläufe der Todeskandidaten aufgelistet, darüber hinaus Aufnahmen der Todeszellen, Informationen über die Essenszeiten der Häftlinge oder die Kosten der Henkermahlzeit. Wer noch mehr Hintergrundinfos über die Todgeweihten haben möchte, etwa Einsicht in die Gerichtsakten, kann diese unter einer angegebenen Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anfordern. Begründung der Gefängnisleitung: „Diese Informationen werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit zugänglich gemacht“. Hier werden „europäische Vorstellungen von Datenschutz und Persönlichkeitsrechten auf den Kopf gestellt“, schreibt das *Hamburger Abendblatt*. Denn wer in Texas im Todestrakt stirbt, hat schon vorher den letzten Rest seines Privat-Lebens verloren. Die hessische Studienrätin Gabriele Uhl, die eine Hinrichtung im Gefängnis von Huntsville/Texas miterlebt hat, sieht die Internet-Auftritte mehr als skeptisch. „Mir hat ein Häftling geschrieben“, erzählt sie, „selbst wenn er je seine Unschuld beweisen könnte, blieben doch die Vorwürfe, die jeder im Internet über ihn lesen könne, an ihm hängen“. Beabsichtigte Prangerwirkung!

Joe Arpaio, der „härteste Sheriff Amerikas“, hat bestimmte Bereiche des von ihm geleiteten Gefängnisses in Phoenix unter www.crime.com rund um die Uhr ins Netz gestellt. „Das ist ein Gefängnis – keine Simulation“ verkündet die Homepage. „Wer hier erblickt wird, hat sein Gesicht verloren“, charakterisiert H. J. Neubauer in seinem *FAZ*-Artikel die mehr oder weniger rechtlose Situation der Inhaftierten: Die elektronisch erweiterte Beobachtung von Delinquenten führt zurück in Zeiten, als der „Pranger noch ein gängiges Sanktionsinstrument war“. Neu und besonders erschreckend ist die Dimension, ein Bestrafungsmedium wie den IT-Pranger mit Formen des Entertainment zu verbinden, so dass im Ergebnis die intendierte Reality-Show dabei herauskommt. Den Höhepunkt an Attraktion sollen die von der Firma „Entertainment Network Inc.“ (Eni) geplanten Live-Übertragungen von Hinrichtungen auf ihrer Internet-Seite mit dem bezeichnenden Namen www.voyeurdorm.com bilden. Wenn Eni mit ihren Plänen durchkommt, schließt sich mit dieser geschmacklosen und unmenschlichen Inszenierung der Kreis: Dann sind wir nämlich zu bereits tot geglaubten Praktiken zurückgekehrt, in denen die öffentliche Hinrichtung nicht nur der Bestrafung des Delinquenten und der Abschreckung des Publikums diene, sondern eine Volksbelustigung ersten Ranges darstellte. Angesichts der Tatsache, dass in China bereits Exekutionen im Fernsehen übertragen werden, erhebt sich die Frage, wie bei all den Unterschieden in der Behandlung des fragilen Guts *Menschenwürde* überhaupt international gültige Wertstandards festgelegt werden können. Gerade der mediale Pranger stellt einen Prüfstein dafür dar.